

Der Gemeinderat hat am 16.12.2019 die **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020** wie folgt beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

| | | |
|------|--|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen | |
| 1.1 | Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von | 157.344.135 EUR |
| 1.2 | Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von | 157.122.745 EUR |
| 1.3 | Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo 1.1 und 1.2) von | 221.390 EUR |
| 1.4 | Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von | 3.250.000 EUR |
| 1.5 | Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von | 0 EUR |
| 1.6 | Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von | 3.250.000 EUR |
| 1.7 | Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von | 3.471.390 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen | |
| 2.1 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 154.583.455 EUR |
| 2.2 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 149.008.845 EUR |
| 2.3 | Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von | 5.574.610 EUR |
| 2.4 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von | 21.502.070 EUR |
| 2.5 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von | 40.212.450 EUR |
| 2.6 | Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von | -18.710.380 EUR |
| 2.7 | Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von | -13.135.770 EUR |
| 2.8 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 1.550.000 EUR |
| 2.9 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 1.550.000 EUR |
| 2.10 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo 2.8 und 2.9) von | 0 EUR |
| 2.11 | Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalt (Saldo 2.7 und 2.10) von | -13.134.770 EUR |

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.550.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 17.763.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 8.000.000 EUR.

§ 5 Weitere Bestimmungen

1. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.
2. Die abgedruckten Budgetierungsregeln sind Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Nachrichtlich:

Die Realsteuerhebesätze wurden durch die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 06.12.2019 wie folgt festgesetzt:

1. für die **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge; 400 v. H.
2. für die **Gewerbesteuer** auf 380 v. H.
der Steuermessbeträge.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 30.03.2020 die Kreditermächtigung und die Verpflichtungsermächtigungen genehmigt und die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 81 Abs. 3 GemO mit dem Hinweis, dass der Haushaltsplan 2020 in der Zeit **von Montag, 20.04.2020 bis Dienstag, 28.04.2020** (je einschließlich) bei der Stadtkämmerei, Rudolfstraße 22, 1. OG, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ravensburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg, den 15.04.2020

Dr. Rapp, Oberbürgermeister